

ZBB 2006, 210

BGB §§ 276, 675

Keine Haftung der Bank für Anlageverluste bei ex ante betrachtet vertretbarer Empfehlung

BGH, Urt. v. 21.03.2006 – XI ZR 63/05 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2006, 891 = DB 2006, 1052 = WM 2006, 851

Amtlicher Leitsatz:

Die Bewertung und Empfehlung eines Anlageobjekts durch ein Kreditinstitut muss ex ante betrachtet vertretbar sein. Das Risiko, dass sich eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Kunde.